

Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19)

- **Waschen Sie Ihre Hände häufig!**
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- **Halten Sie Distanz!**
Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen Personen ein, die husten oder niesen.
- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!**
Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- **Achten Sie auf Atemhygiene!**
Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- **Bei auftretenden Symptomen verlassen Sie nicht das Haus und kontaktieren Sie Gesundheitspersonal oder Rettungsdienste telefonisch. Telefonische Gesundheitsberatung: 1450**

Informieren Sie sich hier:

ages.at/coronavirus

24-Stunden-Hotline: 0800 555 621

Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten, erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte **1450**.

COVID-19: Information über wichtige Verordnungen

Betreten öffentlicher Orte (ab 16.03.2020 – 13.04.2020)

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen:

- die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
- die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
- die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (inkl. Begräbnisse im engsten Familienkreis) erforderlich sind
- die für berufliche Zwecke erforderlich sind, wobei vorzugsweise auf Teleworking zurückgegriffen werden soll
- wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen;

Wichtig: Werden Massenbeförderungsmittel benützt, ist zu anderen Passagieren ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Wichtig: Betreten von Sportplätzen ist verboten.

Wichtig: Bei den Ausnahmen muss gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.

Schließung Gastronomie & Betriebsstätten (ab 17.03.2020 bis 13.04.2020)

Jedes Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie jede Freizeit- und Sportbetriebsstätte ist derzeit geschlossen.

Gilt nicht für folgende Bereiche:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
- veterinärmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen

- Lieferdienste
- Öffentlicher Verkehr
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
- Abfallentsorgungsbetriebe
- KFZ-Werkstätten.

Das Betreten von Betrieben des Gastgewerbes ist untersagt.

Das gilt nicht für Gastgewerbebetriebe bei:

- Kranken- und Kuranstalten;
- Pflegeanstalten und Seniorenheime;
- Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
- Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.
- Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden;
- Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden;
- Lieferservice;

Landeverbote für Flugzeuge (10.03.2020 bis 13.04.2020):

Den der Beförderung von Personen dienenden Luftfahrzeugen, die aus folgenden Regionen oder Ländern abfliegen, ist die Landung in Österreich untersagt:

- Volksrepublik China
- Republik Korea
- Islamische Republik Iran
- Italien
- Schweiz
- Frankreich
- Spanien
- Vereinigtes Königreich
- Niederlande
- Russische Föderation
- Ukraine

Dies gilt nicht für Frachtflüge, Einsatzflüge, Ambulanz-/Rettungsflüge, Repatriierungsflüge oder Überstellungsflüge.

Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (19.03.2020 bis 13.04.2020)

Österreicher und Fremde mit Visum oder Aufenthaltsberechtigung in Österreich müssen sich nach Einreise auf dem Luftweg einer 14 tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne unterziehen; Ausnahme: unverzügliche Ausreise ist sichergestellt.

Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht dürfen von außerhalb des Schengen Raums nicht auf dem Luftweg einreisen; Ausnahme: z.B. Personal diplomatischer Missionen, Angestellte internationaler Organisationen, Pflege- und Gesundheitspersonal, Transitpassagiere, entweder ein Gesundheitszeugnis (nicht älter als vier Tage) vorweisen oder sich in eine 14 tägige selbstüberwachte Heimquarantäne begeben.

Gilt nicht für Flugzeugbesatzungen.

Quarantäne-Maßnahmen:

- Tirol: Gesamtes Landesgebiet
- Kärnten: Ort Heiligenblut
- Vorarlberg: Lech, Klösterle, Warth und Schröcken
- Salzburg: Flachau, Großarlal und Gasteinertal

Wiedereinführung von Grenzkontrollen am Landweg

- Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Italien, Deutschland, Liechtenstein und zur Schweiz sowie Einschränkung des Grenzverkehrs zu Slowenien und Ungarn.
- Teilweise Schließung der Grenzen zu Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien.
- Eine Einreise nach Österreich darf aus diesen Ländern nur noch an den deklarierten Grenzübergängen erfolgen.
- Einstellung des Schienenverkehrs aufgrund des Ausbruches von SARS-CoV-2. Dies gilt nicht für den Güterverkehr und für Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich.
- Maßnahmen bei der Einreise:
 - Personen, die nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis (in deutscher, englischer oder italienischer Sprache) über ihren Gesundheitszustand (entsprechend den in der Verordnung genannten Anlagen) mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
 - Personen, die ein solches ärztliches Zeugnis nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern, wobei davon folgende abweichende Ausnahmen bestehen:

- Österreichische Staatsbürger und Fremde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen auch ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses einreisen, sofern sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen.
Im Falle, dass ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die Heimquarantäne beendet werden.
- Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist generell – ohne Einschränkung – erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.
- Der Güterverkehr und grundsätzlich auch der gewerbliche Verkehr (für die gewerbliche Personenbeförderung gelten die genannten Regelungen) sowie der Pendler-Berufsverkehr sind von den oben genannten Regelungen nicht betroffen.
- Gilt bis 03.04.2020 12:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie unter:

Gesundheitsministerium: sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/

Innenministerium: bmi.gv.at

Häufig gestellte Fragen: oesterreich.gv.at